

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 4, 9. April 2019**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:  
[http://www.reisebuererecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html)

---

- 1. Sport – Ihre Haftpflichtversicherung**
  - 2. Grosskontrolle auf Kreuzfahrtschiff**
  - 3. Ihre Rechte und Pflichten: «Reiserecht von A bis Z»**
  - 4. «Lufthansa verklagt No-Show-Passagiere»**
  - 5. Und zum Schluss: Was man alles am Gate vergessen kann...**
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Überprüfen Sie von Zeit zu Zeit die Deckung Ihrer Haftpflichtversicherung? Wahrscheinlich nicht. Doch wer Aktivferien oder Sport anbietet, sollte nachlesen, ob die Angebote durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Nicht nur beim Fliegen wird man kontrolliert, dies erleben die Passagiere der «AidaLuna». Einmal mehr «Cross Ticketing» und Nachzahlungen.

Wir werden in den nächsten Wochen das Layout von «Travel ius» überarbeiten und CleverReach für den Versand einsetzen. Dies bedingt, dass wir Ihre E-Mail-Adresse (sowie Namen, wenn Sie diesen bei der Anmeldung angegeben haben) zu CleverReach zügeln. CleverReach ist eine deutsche Firma, welche der Datenschutz-Grundverordnung untersteht. Dieser Umzug ermöglicht uns, «Travel ius» grafisch attraktiver zu gestalten. Die statistischen Auswertungen werden wir nutzen, um das Angebot zu verbessern. Hier finden Sie die Webseite von CleverReach zu Ihrer allgemeinen Information <https://www.cleverreach.com/de/> Wer mit dem «Umzug» seiner E-Mail-Adresse nicht einverstanden ist, soll uns dies per E-Mail [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch) mitteilen. Wir werden dann die Adresse streichen und Sie erhalten «Travel ius» nicht mehr.

Am 23. April 2019 findet am Nachmittag in Zürich der «Reiserecht von A bis Z»-Workshop statt. Hier können Sie sich direkt anmelden, <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

---

Viel Spass mit «Travel ius»

Rolf Metz

---

## **1. Sport – Ihre Haftpflichtversicherung**

In «Travel ius» Nr. 3 haben wir Sie über die revidierte Verordnung über Risikosportaktivitäten informiert. Ganz allgemein sind Sportaktivitäten sowohl was das Pauschalreisegesetz angeht wie für Ihre Haftpflichtversicherung was Besonderes. Hier nun einige Hinweise zu Ihrer Haftpflichtversicherung.

Bei Versicherungen besteht immer das Problem, dass man bei Abschluss nur an die gerade angebotenen Reisen und deren Risiken denkt. Doch Ihre Programme entwickeln sich. Wer denkt schon daran, auch die Deckung der Haftpflichtversicherung zu überprüfen. Doch dies sollte getan werden.

Gerade im Sportbereich haben die meisten Haftpflichtversicherungen Deckungslücken. Das heisst, gewisse Sportarten sind nicht versichert. Versicherungsgesellschaften sind frei, welche Sportarten sie versichern wollen und welche nicht. Häufig werden Trendsportarten von der Deckung ausgenommen. Wenn Sie die Aufzählung der nicht versicherten Sportarten lesen, lesen bis zum Schluss. Am Ende steht nämlich häufig «und Sportarten mit einem ähnlichen Risikopotenzial». Wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihre Sportart noch versichert ist, fragen Sie Ihre Versicherung und lassen Sie sich die Deckungszusage schriftlich geben.

In einem der nächsten «Travel ius» werden wir auf Wagnisse eingehen und aufzeigen, was die mit Unfallversicherung zu tun haben.

---

## **2. Grosskontrolle auf Kreuzfahrtschiff**

Wer mit dem Flugzeug reist, ist sich gewohnt, dass er an der Destination überprüft wird und allenfalls Sachen verzollen muss. Dass dies auch bei Kreuzfahrtschiffen der Fall ist, zeigt der Fall der «AidaLuna». Gemäss Zeitungsberichten kam die «AidaLuna» aus Jamaika. Und die-

---

ses Land wegen möglichen Drogenschmuggels besonders interessant. Bei Ankunft im Hamburger Hafen wurden die Passagiere und Besatzung von über 50 Einsatzkräften und Polizeihunden. Bei Passagieren, welche nicht aus dem Schengenraum stammen, wurden die Reisepapiere geprüft und ob sie genügend Geld für ihren Aufenthalt mit sich führten. Natürlich wurden auch zollrechtliche Kontrollen vorgenommen, aber bei den 2000 Passagieren kaum was zum Verzollen gefunden.

Neben den Passagieren wurde das gesamte Schiff überprüft, da ein solch grosses Schiff viele Versteckmöglichkeiten biete.

Die ganze Aktion dauerte sieben Stunden, bevor das Schiff zur «Schönheitskur» ins Dock fahren konnte.

---

### **3. Ihre Rechte und Pflichten: «Reiserecht von A bis Z»**

Am Dienstagnachmittag, 23. April 2018 von 13:30 bis ca. 17:30 findet wiederum der beliebte Workshop «Reiserecht von A bis Z» in Zürich (Nähe Hauptbahnhof) statt. In konzentrierter Form erfahren Sie die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für Reisebüros und Reiseveranstalter. Das Grounding von Germania zeigt, dass nicht nur Reiseveranstalter Risiken tragen, sondern auch vermittelnde Reisebüros können in die Klemme kommen, wenn sie grundlegende Rechtsbestimmungen missachten.

Es ist besser, im Voraus gut informiert zu sein – als dann später «die Suppe auslöffeln zu müssen».

Die detaillierte Ausschreibung finden Sie hier: <http://www.reisebuererecht.ch/workshops.html>

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

---

### **4. «Lufthansa verklagt No-Show-Passagiere»**

Das Problem ist altbekannt. Fluggesellschaften verkaufen ihre Langstreckenflüge im Ausland billiger als im Heimmarkt. Der findige Passagier kauft sich somit ein Ticket z.B. Mailand – Zürich – Bangkok und will dann erst in Zürich einsteigen. Respektive bei der Rückreise steigt er bereits in Zürich aus und lässt den Flug nach Mailand verfallen.

---

Oder bei «Cross Ticketing» lässt man jeweils den Hin- resp. den Rückflug verfallen.

In allen Transportbedingungen der Fluggesellschaft steht, dass die Fluggesellschaft den Ticketpreis nachberechnen darf, wenn man den Flug nicht wie gebucht abfliegt. – Und was noch schlimmer ist, tritt man den Flug nicht am ersten Abflugort an, wird der Passagier gestrichen und verliert seinen Transportanspruch.

Gemäss einer Meldung von [airliners.de](http://www.airliners.de) scheint die Lufthansa ihre Praxis bezüglich der Nachberechnung von Flugscheinen zu verschärfen.

Vor dem Amtsgericht Berlin-Mitte hatte sie zwar ihren Nachforderungsprozess verloren, «aber nicht ganz». Das Gericht gestand der Lufthansa das Recht zur Nachberechnung zu. Doch die Nachberechnung des Preises sei weder für den Passagier noch das Gericht nachvollziehbar gewesen, so das Gericht. Und somit wurde die Klage abgewiesen.

Mit anderen Worten, schafft die Fluggesellschaft Klarheit, wie sie Flugscheine nachberechnet, hat sie gute Chancen damit vor Gericht durchzukommen.

Schon im Jahre 2010 hatte der deutsche Bundesgerichtshof den Fluggesellschaften das Recht zugebilligt, Massnahmen gegen das Unterlaufen des Tarifsystems zu ergreifen.

Quellen: «Lufthansa verklagt No-Show-Passagiere» vom 7.2.2019, <http://www.airliners.de/lufthansa-no-show-passagiere/48726>

Urteil Amtsgericht Berlin-Mitte, vom 10.12.2018, Geschäftsnummer 6 C 65/18

---

## **5. Und zum Schluss: Was man alles am Gate vergessen kann...**

In der Hektik des Reisens und erst recht am Gate, wenn alles schnell gehen soll, kann man schon mal was vergessen. Doch sein eigenes Baby? Ja, auch das. So geschehen am Flughafen von Dschidda (Saudi-Arabien). Die Mutter entdeckte ihren Verlust erst, als das Flugzeug das Dock verlassen hatte. In der Folge weigerte sie sich, nach Malaysia weiterzufliegen. Der Tower hatte mit ihr Erbarmen und erlaubte dem Piloten zurück zum Gate zu kehren, um das Kind mitzunehmen.

«Frau vergisst Baby am Gate und merkt es erst im Flugzeug, 21.3.2019,

<https://www.nau.ch/news/ausland/frau-vergisst-baby-am-gate-und-merkt-es-erst-im-flugzeug-65497754>

---

Vergessen Sie nicht, sich für die Reiserecht-Workshops anzumelden, [www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

---

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

---

© Rolf Metz, 2019

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)